

VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2024

BESCHLOSSENE SATZUNG

SATZUNG

TransDia Sport Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TransDia Sport Deutschland e.V. mit dem Untertitel

„Verein für Sport, Bewegung und Rehabilitation für Transplantierte und Dialysepatienten“. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck,
 - den Behindertensport in den Formen Leistungssport, Breitensport und Rehabilitationssport im Fachbereich Transplantiertensport und Dialysepatientensport als ein Mittel der Rehabilitation und gesellschaftlicher Integration zu fördern und einzusetzen,
 - jedem Menschen nach Organtransplantation und bei Dialysebehandlung die Teilnahme am Sport im Prozess der Rehabilitation zu ermöglichen,
 - die Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit, die körperliche Leistungsfähigkeit und die soziale Integration zu fördern.
- (3) Der Verein erfüllt wesentliche gesellschaftliche und fürsorgliche Aufgaben insbesondere durch
 - Mitwirkung bei der Einflussnahme auf die Gesetzgebung in allen Fragen, die den Transplantiertensport und den Dialysepatientensport betreffen,
 - Ausrichtung von offenen Sportveranstaltungen für Organtransplantierte und Dialysepatienten,
 - Entsendung von Teilnehmern zu nationalen und internationalen für Sportveranstaltungen für Organtransplantierte und Dialysepatienten,
 - Durchführung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen,
 - Mitgliedschaft in internationalen Sportverbänden für Organtransplantierte und Dialysepatienten,
 - Herausgabe einer Vereinszeitschrift sowie geeigneter Fachliteratur,
 - Werbung und Aufklärung der Bevölkerung über Organspende und Organtransplantation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke auf dem Gebiet der Behindertenfürsorge im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person
- (4) durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder¹ sind natürliche Personen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten dem Antrag beizufügen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (4) Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung beim Vorstand schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und die von deren Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die Interessen des Vereins und dessen Mitgliedern wahrzunehmen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (9) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist oder das Mitglied sich grob unsportlich verhalten hat. Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

¹ Aus redaktionellen Gründen wurde auf die Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Mit der männlichen Form sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

- (10) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von vier Woche Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung zulässig.
- (11) Die Berufung muss schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Legt der Betroffene nicht oder nicht rechtzeitig Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
- (12) Bedürftige Mitglieder, die die Voraussetzungen des Hilfsfonds Dialyseferien e.V. für einen Urlaubszuschuss erfüllen, zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Die Differenz zum normalen TransDia-Mitgliedsbeitrag ist maximal so hoch wie der Jahresbeitrag in einem Verein, dessen Mitglieder beim Hilfsfonds Dialyseferien e.V. antragsberechtigt sind. In der in der Satzung des Hilfsfonds Dialyseferien festgelegten Übergangszeit können bedürftige Mitglieder einen finanziellen Zuschuss zum Urlaub beantragen, insbesondere für die Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Über die Bewilligung und ggf. die Höhe des Zuschusses entscheiden der Vorsitzende und der Kassenwart und zwar auf Basis der Richtlinien des Hilfsfonds Dialyseferien e.V. (Stand 12.2.2005).

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser ist am 15.02. eines Jahres zu entrichten (per Lastschriftverfahren).
- (2) Die Höhe des Beitrags für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung, für außerordentliche Mitglieder vom Vorstand, festgesetzt.
- (3) Mitglieder, die nach dem 01.Juli eines Jahres beitreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.
- (4) In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden, bzw. ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr mindestens einmal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (Email) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Einladung gilt mit Ablauf des dritten Werktages nach Absendung als zugegangen. Vorstehendes gilt analog für die Übermittlung vorgesehener Satzungsänderungen, die der Einladung in bisheriger und neuer Form beizufügen sind.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüferinnen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder,
- Berufungsinstanz beim Aufnahmeverfahren und beim Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner der Genannten anwesend, leitet ein anderes ordentliches Mitglied des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, so muss ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden, bzw. bei Wahlen ein Wahlleiter gewählt werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (5) Für Satzungsänderungen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitglieder Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitglieder Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (8) Ist dies nicht der Fall, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, zwei Beauftragten – für Sport vor und nach Transplantation, speziell während Dialysebehandlung - sowie weiteren Mitgliedern, deren Zahl für jede Wahlperiode durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied

kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- (4) Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 3.000 Euro belasten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Dies soll nur im Innenverhältnis gelten.
- (5) Der Vorstand hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Beschlussfassung bei Rechtsgeschäften über € 3000,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Erstellung des Haushaltsplans,
 - die Berufung der Mitglieder des Beirats
 - Beschlussfassung über die Ordnungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Beauftragte bestimmen.
- (7) Der Vorstand beschließt in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder mit E-Mail einberufen und geleitet werden. Gäste können zugelassen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann auf form- und fristgerechte Ladung verzichtet werden.
- (8) Einer Sitzung bedarf es nicht, wenn die Vorstandsmitglieder schriftlich, mit Telefax, mit E-Mail oder mündlich per Telekonferenz einem schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail zugesandten Vorschlag eines Mitglieds des Vorstandes mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen. Mündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder auf den Vorschlag geantwortet haben.

§ 13 Ehrenamtspauschale/Aufwandsentschädigung

Mitglieder des Vorstandes, welche in besonderem Maße für den Verein tätig sind, können auf Beschluss des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der

Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Transplantationsgesellschaft e. V. mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für unabhängige Forschung im Zusammenhang mit Transplantation einzusetzen.

§ 18 Sonstiges

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.10.2024 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.